

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2024

Nr. 2024/937

KR.Nr. A 0005/2024 (DBK)

## **Auftrag Michael Ochsenbein (Die Mitte, Luterbach): "Dr Chindsgi red dütsch!" - Landessprache ist Voraussetzung Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass

- Eltern resp. Erziehungsberechtigte in die Pflicht genommen werden, dass ihre Kinder beim Schuleintritt genügend Deutsch können, und
- falls ihre Kinder in der Volksschule DaZ-Massnahmen (Deutsch als Zweitsprache) verursachen, alle Kosten übernehmen müssen.

### **2. Begründung (Vorstosstext)**

Als Grundsatz soll gelten: Kinder, welche in der deutschsprachigen Schweiz aufwachsen, können beim Eintritt in die Volksschule deutsch. Die Verantwortung dafür tragen die Eltern resp. Erziehungsberechtigten. Die Erfahrung in den Schulen ist eine andere. Beispielsweise gibt es Familien, in welchen die Eltern perfekt Schweizerdeutsch und Hochdeutsch sprechen, ihre Kinder nie ausserhalb der deutschsprachigen Schweiz gewohnt haben, aber beim Eintritt in den Kindergarten nicht genügend, in Extremfällen sogar kein Wort, Deutsch sprechen. In solchen Fällen trägt die Öffentlichkeit die Verantwortung und auch die Kosten des Deutsch-Unterrichts. Das ist falsch. Die Verantwortung und die Kosten sollen durch die Eltern resp. Erziehungsberechtigten getragen werden.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Ausreichende Deutschkenntnisse beim Schuleintritt**

Unterschiedliche sprachliche Fähigkeiten bedeuten unterschiedliche Startbedingungen, insbesondere im Kindergartenalter. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Kleinen Anfrage Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Deutschkenntnisse beim Schuleintritt RRB Nr. 2022/59 vom 18. Januar 2022, K 0227/2021 (DBK). Kinder, die mit dem Erwerb der Unterrichtssprache beschäftigt sind, verpassen einen grossen Teil der anderen Lerninhalte. Wir teilen die Ansicht, dass die Sprachkenntnisse von Kindern entscheidend sind für den Schulerfolg.

Um die Chancengleichheit aller Kinder zu verbessern, sollen die Sprachkompetenzen von Kindern mit einem Sprachförderbedarf deshalb mittels vorschulischer Sprachförderung spezifisch aufgebaut und gestärkt werden. Der Kantonsrat hat am 8. November 2023 eine Änderung des Sozialgesetzes zur Einführung der frühen Sprachförderung beschlossen (KRB Nr. RG 0136/2023). Diese Änderung wird voraussichtlich am 1. August 2024 in Kraft treten. Damit werden die Einwohnergemeinden zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur frühen Sprachförderung verpflichtet. Zudem können die Einwohnergemeinden mittels Verfügung Kinder mit unzu-

reichenden Deutschkenntnissen gemäss Sprachstanderhebung spätestens im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter verpflichtet, ein solches Angebot der frühen Sprachförderung zu besuchen.

Darüberhinausgehende gesetzliche Vorgaben, insbesondere solche, welche die Eltern verpflichten in Deutsch (anstatt in ihrer Muttersprache) mit ihren Kindern zu kommunizieren, würden einen unverhältnismässigen Eingriff des Staats in die Sphäre der Familie darstellen. Zudem belegt die Spracherwerbtheorie, dass für den Erwerb einer Fremdsprache die Muttersprache von zentraler Wichtigkeit ist. Für das Lernen der deutschen Sprache von Kindern ist somit eine fundierte Basis in ihrer Muttersprache unerlässlich. Ein Verbot der Kommunikation der Eltern mit ihren Kindern in der Muttersprache verfehlt somit auch spracherwerbtheoretisch das Ziel.

### 3.2 Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an Sprachförderkursen ist verfassungswidrig

In Artikel 62 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) ist verankert, dass die Kantone im Rahmen der kantonalen Schulhoheit für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen haben, der allen Kindern offensteht. Er ist obligatorisch, untersteht staatlicher Leitung und Aufsicht und ist an öffentlichen Schulen unentgeltlich (Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV). Den Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts hält auch das Volksschulgesetz (VSG) vom 26. Januar 2022 fest.

Mit der Frage der Zulässigkeit einer Kostenbeteiligung von Erziehungsberechtigten an obligatorischen Sprachförderkursen hat sich das Bundesgericht im Zusammenhang mit zwei Gesetzesvorlagen des Kantons Thurgau befasst:

- Gemäss der ersten Gesetzesvorlage des Kantons Thurgau aus dem Jahr 2015 sollten **bereits eingeschulte** Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen zu zusätzlichen Sprachkursen verpflichtet werden und die Eltern an den Kosten beteiligt werden können. Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde gutgeheissen (BGE 144 I 1) und die entsprechenden Bestimmungen im thurgauischen Volksschulgesetz aufgehoben. Gleichzeitig bestätigte das Bundesgericht seine Rechtsprechung betreffend den aus Artikel 19 und 62 BV fliessenden Anspruch auf ausreichenden, an öffentlichen Volksschulen unentgeltlichen Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht und der auch den individuell notwendigen Zusatzunterricht (z.B. Stützkurse, Unterricht für Fremdsprachige) mitumfasst.
- Im Jahr 2022 wollte der Kanton Thurgau den jeweiligen Schulgemeinden im Sinn einer «Kann-Bestimmung» ermöglichen, von den Erziehungsberechtigten für die teilweise obligatorische **vorschulische** Sprachförderung einkommensabhängige Tarife zu verlangen. Die dagegen eingereichte Beschwerde beim Bundesgericht wurde ebenfalls gutgeheissen (BGE 149 I 282) und die Kostenbeteiligungsbestimmung wurde aufgehoben. Gemäss Bundesgericht wird mit der vorschulischen Sprachförderung ein Schulobligatorium für jüngere Kinder (Dreijährige) eingeführt und damit die Schulpflicht ausgedehnt. Die obligatorische Ausgestaltung der vorschulischen Sprachförderung müsse die Unentgeltlichkeit des zwingend zu besuchenden Angebots nach sich ziehen. Artikel 19 BV bezwecke ausserdem auch die Wahrung der Chancengleichheit, weshalb es nicht vereinbar sei für den zusätzlichen nötigen Sprachunterricht eine finanzielle Beteiligung zu verlangen. Eine Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für ein obligatorisches, von den Kindern zu besuchendes Angebot der vorschulischen Sprachförderung sei verfassungswidrig. Nicht beanstandet hat das Bundesgericht demgegenüber die Verpflichtung der Eltern, bei der Abklärung des Förderbedarfs und bei der Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung mitzuwirken.

### 3.3 Unterricht in Deutsch als Zweitsprache

Die Volksschule soll, zur Förderung der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz ihrer Schülerinnen und Schüler beitragen (§ 2 Abs. 2 Bst. a VSG). Deutsch als Zweitsprache ist ein Angebot der Speziellen Förderung (§ 26 VSG) und dient unter anderem dazu die Sprachentwicklung, die Kommunikation und die Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern zu unterstützen. Kinder und Jugendliche, die noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, haben das Recht, den Unterricht in «Deutsch als Zweitsprache» zu besuchen. Dieser unterstützt sie dabei, dem Unterricht sprachlich zu folgen und in der Klasse Anschluss zu finden. Als Teil des Volksschulangebots muss der Unterricht in «Deutsch als Zweitsprache» unentgeltlich erfolgen.

Der Kanton Solothurn hat als einziger Deutschschweizer Kanton ergänzend zum Solothurner Lehrplan einen Fachbereichslehrplan «Deutsch als Zweitsprache» entwickelt.

## 4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

### Verteiler

Departement für Bildung und Kultur  
Volksschulamt (3) Wa, AK, jae  
Amt für Gesellschaft und Soziales  
Aktuariat Bildungs- und Kulturkommission  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat